

Aufwendungsersatz unschädlich für „Hartz IV“

Kein Nachteil für ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr

Für arbeitslose Feuerwehrangehörige, die für ihr Engagement in der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung erhalten, stellt sich oft die Frage, ob dies Auswirkungen auf ihre Leistungen von der Arbeitsagentur haben könnte.

Nach Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit ist in dieser Frage folgendes festzustellen:

Aufwendungsersatz für ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird bis zu einer monatlichen Höhe von 179,50 EUR nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Dies stellt eine interne Weisung der Arbeitsagentur zum einschlägigen § 11 im SGB II ausdrücklich fest.

In der erwähnten internen Weisung der Arbeitsagentur zu § 11 SGB II werden verschiedene Punkte aufgezählt, die nicht zu berücksichtigen sind. Ausdrücklich wird dort unter Kapitel 3.3 (Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege) festgestellt, „*dass Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr)*“ als anderweitig zweckbestimmte Einnahmen gelten, und somit nicht einbezogen werden dürfen.

Anderweitig zweckbestimmte Einnahmen sollen nicht zur allgemeinen Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Da eine erhebliche Aufwandsentschädigung diesem Gedanken natürlich zuwiderlaufen würde, sind Aufwandsentschädigungen bis zu einer monatlichen Summe von gegenwärtig 179,50 EUR gedeckelt. Bis zu dieser Summe muss demnach keine so genannte „Gerechtfertigkeitsprüfung“ durchgeführt werden. Bei höheren Fällen ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen, sprechen Sie in diesem Fall den Berater Ihrer Arbeitsagentur an.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

Sollten Sie der Meinung sein, der Bewilligungsbescheid ist aufgrund der Aufwandsentschädigung fehlerhaft erstellt worden, so legen Sie binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheids Widerspruch ein (§ 70 VwGO). Diese Frist gilt selbstverständlich auch für alle anderen Widerspruchsgründe.

Die oben zitierte interne Weisung der Arbeitsagentur können Sie hier nachlesen:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-11-SGB-II-Zu-beruecks-Einkommen.pdf>

Berlin, 20. August 2010

Carsten-Michael Pix
Referent für Facharbeit